

Duggingen



Nr. 1.01.00

Gemeindepolizeireglement

Vom 14. September 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Gemeindepolizei-Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstat-bestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.
- ² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Duggingen aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinde-rat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

§ 3 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat ist das oberste Polizeiorgan. Er sorgt im Rahmen des Gesetzes sowie seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird,
 - Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
 - der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, und
 - die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- ² Zur Wahrung der obgenannten Ziele ist der Gemeinderat ermächtigt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.

§ 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

- ¹ Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich in der Regel nach den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
- ² Der Gemeindepolizei obliegen ferner diejenigen Aufgaben, die ihr durch die kommunale Gesetzgebung zugewiesen sind.

§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr

- ¹ Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.

- ² Kostenersatz für gemeindepolizeiliche Einsätze kann erhoben werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen es ausdrücklich festlegen.
- ³ Vom Verursacher oder der Verursacherin folgender Polizeieinsätze kann ein Kostenersatz sowie eine Gebühr verlangt werden:
 - a. Zuführen entlaufener Hunde
 - b. Ruhestörung
 - c. Nachbarstreitigkeit
 - d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
 - e. Wegschaffung von Fahrzeugen.
- ⁴ Die Aufwandgebühr beträgt pro Mitglied des Gemeinderats bzw. für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung maximal CHF 200.-- pro Stunde. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.
- ⁵ Kostenersatz und Aufwandgebühr werden erhoben, soweit nicht in einem Strafverfahren über diese entschieden wird.

II Besondere Vorschriften

A) Öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 6 Grundsatz

- ¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.
- ² Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.

§ 7 Verbotenes und strafbares Verhalten

Verboten und strafbar sind namentlich die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 9 Abs. 1 lit. c dieses Reglements besteht, die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.

§ 8 Verunreinigungen

- ¹ Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

- ² Muss die Reinigung auf hoheitliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat der Verursacher bzw. die Verursacherin die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 9 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen

- ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:
 - a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;
 - b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Duggingen;
 - c. das Versammeln von mehr als 100 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum (sog. Botellóns).
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung festzulegen.
- ³ Der Gemeinderat kann für Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c., Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben.
- ⁴ Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 10 Zahlenmässige Beschränkung

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 11 Lärmschutz

Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die in der Lärmschutzverordnung enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten. Die Polizeiorgane sind, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate, Maschinen und dergleichen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 12 Mittags- und Nachtruhe

- ¹ Die Mittagsruhe dauert von 12.00 - 13.00 Uhr
- ² Die Nachtruhe dauert von 22.00 - 06.00 Uhr
- ³ Während dieser Zeit sind sämtliche Tätigkeiten untersagt, welche Drittpersonen in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören.

§ 13 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten

- ¹ Lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern usw.) im Haus, auf dem Vorplatz oder im Garten sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
- ² Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.
- ³ An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Tätigkeit untersagt.
- ⁴ Die Benützung der gemeindeeigenen Wertstoffsammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.
- ⁵ Für Industrie- und Gewerbegebiete gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- ⁶ Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung zu beachten.
- ⁷ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter Absatz 2 und 3 hievor. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

§ 14 Tonverstärker, Skybeamer und Laserscheinwerfer

Tonverstärker, Skybeamer, Laserscheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 15 Sirenen und Signalgeräte

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 16 Modellfahrzeuge und dergleichen

Modellflugzeuge, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 17 Tierhaltung und Viehbetrieb

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden. Die Allmend ist sauber zu halten.

§ 18 Plakatierung

- ¹ Das Anschlagern von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.
- ² Temporäre Plakatierungen sind grundsätzlich von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Für gemeindeeigene Liegenschaften ist aber in jedem Fall eine Bewilligung einzuholen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 19 Campieren

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. zum Zweck des Campierens ist auf Allmend, in Wald und Flur untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 20 Feuerwerk

Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

B) Öffentliche Sicherheit und Verkehr

§ 21 Grundsatz

Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen können.

§ 22 Abschleppen von Fahrzeugen, Schneeräumung

- ¹ Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen des Gemeinderats nicht Folge geleistet wird.
- ² Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Schäden durch Kollisionen der Schnee-räumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten der Halterin resp. des Halters.

- ³ Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 23 Äste und Hecken

- ¹ Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurück zu schneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.
- ² Der Gemeinderat kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

§ 24 Reitverbot

Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, welche mit einem Reitverbot belegt sind.

§ 25 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.
- ² In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch die Gemeindeverwaltung angeordnet bzw. bewilligt werden.

C) Schutz von Flur und Wald

§ 26 Grundsatz

- ¹ Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.
- ² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund und Kanton erlassenen Bestimmungen.

§ 27 Feld und Wald

In Feld ausserhalb eingezäunter Plätze und im Wald generell ist das Weiden von Vieh jeglicher Art verboten.

D) Regelung der Fasnacht

§ 28 Fasnachtstage

Als Fasnachtstage gelten abschliessend Samstag bis Dienstag eine Woche vor Beginn der "Basler Fasnacht" sowie das Fasnachtsfeuer, jeweils am Sonntag vor Beginn der Basler Fasnacht.

§ 29 Besondere Bestimmungen

- ¹ Während den Fasnachtstagen ist das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk verboten.
- ² Vier Wochen vor der „Basler Fasnacht“ sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Wohngebietes von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
- ³ An den drei Wochenenden nach der "Basler Fasnacht" ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquen- bzw. Guggenbummel sonntags von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr gestattet.

III. Vollzug und Verfahren

§ 30 Bewilligungen

- ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.
- ² Das Bewilligungsgesuch ist vom Gesuchsteller mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ³ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr nach effektivem Aufwand bis maximal CHF 100.-- pro Stunde und Verwaltungsmitarbeiter resp. Gemeinderatsmitglied erhoben werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.
- ⁴ Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Vollzug

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Gebühren in einer Verordnung.

§ 32 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements beim Gemeinderat anzuzeigen.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwahrt oder mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.-- bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

² Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 34 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Erhalt der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 35 Busseneinnahmen

Die Busseneinnahmen fallen der Einwohnergemeinde zu.

IV Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement vom 7. Dezember 1999 wird aufgehoben

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion am 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2011

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Erich U. Thommen

Christian Friedli

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion am _____